

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Juli 2022	Nr. 45
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2077 zur landesweiten Neuaufstellung der Schulsozialarbeit im Saarland — MUT macht Schule Gesetz. Vom 13. Juli 2022	1018
Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 30. September 1988 über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 12. Juli 2022	1020
Verordnung zur Änderung der Verordnung — Prüfungsordnung — über die staatliche Prüfung zur Heiler- ziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger. Vom 19. Juli 2022	1022
Erlass zur Änderung des Erlasses zur Einrichtung des Schulversuchs „Fördern statt Sitzenbleiben“ in den Klassenstufen 5 und 6 an Gymnasien im Saarland. Vom 19. Juli 2022	1023
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) — Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau- en und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB). Vom 14. Juli 2022	1023
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Saarländi- schen Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Vom 15. Juli 2022	1027
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes. Vom 13. Juli 2022	1029

A. Amtliche Texte

Gesetze

193 **Gesetz Nr. 2077**
zur landesweiten Neuaufstellung
der Schulsozialarbeit im Saarland —
MUT macht Schule Gesetz

Vom 13. Juli 2022

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Schulordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b Schulsozialarbeit

(1) Schulsozialarbeit trägt zur Erfüllung des Erziehungsauftrags von Schule bei. An den Regelformen der allgemein bildenden Schulen und den Förderschulen ist Schulsozialarbeit gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie die Lehrkräfte arbeiten gleichberechtigt zusammen, um Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und zur gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe zu befähigen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringen Leistungen auf der Grundlage der Vorschriften des zweiten Kapitels, erster Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 9a des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung und arbeiten dabei gemäß § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde sowie überörtlicher Träger der Jugendhilfe für den Bereich der Schulsozialarbeit gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. S. 807), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung gewährleisten gemeinsam eine angemessene Ausstattung.

(2) Die Schulen, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zusammen. Zur

Erprobung geeigneter Formen der Zusammenarbeit können an den Regelformen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie den Förderschulen Schulversuche zur Schulsozialarbeit eingerichtet werden.“

2. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Dienst“ das Komma und das Wort „Schulsozialarbeit“ gestrichen.
- b) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes

Das Schulmitbestimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Fachkräfte, die auf Grundlage ihres Auftrages gemäß § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 9a des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung gleichberechtigt mit Lehrkräften zusammenarbeiten, um Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und zur gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe zu befähigen. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tragen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags von Schule bei. An Ganztagschulen im Sinne des § 5a Schulordnungsgesetz tätige sozialpädagogische Fachkräfte, deren Auftrag insbesondere auf § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung beruht, sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Sinne dieses Gesetzes. Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter finden entsprechende Anwendung für die sozialpädagogischen Leitungen an Ganztagsgrund- und Ganztagsförderschulen im Sinne des § 5a des Schulordnungsgesetzes.

(4) Multiprofessionell tätige Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die am Ort Schule im Einsatz sind und auf der Grundlage ihres jeweiligen Auftrages gemeinsam mit anderen vor Ort Tätigen kooperieren, um die

Schülerinnen und Schüler ganzheitlich zu unterstützen, ihre Teilhabe am Schulleben zu fördern und so ihre Bildungschancen zu erhöhen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Zu den Sachverständigen im Sinne des Satzes 2 zählen insbesondere die multiprofessionell tätigen Personen gemäß § 2 Absatz 4.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Auch“ die Wörter „Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter,“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe c) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Folgender Buchstabe d) wird angefügt:
- „d) alle an der Schule tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie die Standortleitungen der Freiwilligen Ganztagschulen“.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die multiprofessionell tätigen Personen können nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Beschluss der Gesamtkonferenz beratend hinzugezogen werden.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „gehören“ die Wörter „die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter“ und ein Komma sowie nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c“ die Angabe „und d“ eingefügt.
4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. mit Stimmrecht
alle in der Stufe tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die multiprofessionell tätigen Personen können in Anwendung der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Beschluss der Stufenkonferenz beratend hinzugezogen werden.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. mit Stimmrecht

eine an der Schule tätige Schulsozialarbeiterin oder ein an der Schule tätiger Schulsozialarbeiter.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die multiprofessionell tätigen Personen können in Anwendung der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Beschluss der Klassenkonferenz beratend hinzugezogen werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprecher und die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher sowie deren Vertreterinnen und Vertreter nehmen an Klassenkonferenzen nicht teil, die sich ausschließlich mit der Beratung über die Notengebung auf den Halbjahreszeugnissen, mit der Versetzung der Schülerinnen und Schüler oder Fragen des Übergangs in andere Schulen befassen oder die der Vorbereitung von Prüfungen dienen. Darüber hinaus nehmen die vorgenannten Personen an Klassenkonferenzen nicht teil, die sich mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs, einer besonderen pädagogischen Förderung, deren Art, Umfang oder Zeitraum Auswirkungen auf Form und Dauer des Schulbesuchs, auf das Anforderungsniveau oder die Notengebung hat, befassen. § 53 Absatz 1 bleibt unberührt.“

6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. mit Stimmrecht

alle in der Klassenstufe tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die multiprofessionell tätigen Personen können in Anwendung der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Beschluss der Jahrgangskonferenz beratend hinzugezogen werden.“

7. In § 14 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 3“ ein Komma und die Wörter „für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4“ eingefügt.

8. Dem § 45 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die an der Schule tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können auf Beschluss der Schulkonferenz beratend hinzugezogen

werden. Gleiches gilt für die Standortleitungen der Freiwilligen Ganztagschulen.

(9) Die multiprofessionell tätigen Personen können in Anwendung der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Beschluss der Schulkonferenz beratend hinzugezogen werden.“

Artikel 3 Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Nach § 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2434), wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Schulsozialarbeit

(1) Schulsozialarbeit ist gemäß § 5b Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule. Sie umfasst präventive und intervenierende sozialpädagogische Angebote, die allen Schülerinnen und Schülern am Ort Schule kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden. In der Schulsozialarbeit arbeiten Fachkräfte (Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter) mit Lehrkräften gleichberechtigt zusammen, um alle Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern und ihre Bildungschancen zu erhöhen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. I S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung fördern gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde die Schulsozialarbeit gemäß § 5b Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes und gewährleisten eine angemessene Ausstattung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können Träger der freien Jugendhilfe mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulsozialarbeit betrauen.“

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Juli 2022

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Wissenschaft

von Weizsäcker

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Verordnungen

188 Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 30. September 1988 über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Vom 12. Juli 2022

Auf Grund der §§ 20 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Art. 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

§ 1 Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Mai 2022 (Amtsbl. I S. 823), wird geändert, so dass die Flurstücke 57, 58, 59/1 und 59/2 in der Gemarkung Wiebelskirchen, Flur 21, teilweise nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Bliesau bei Wiebelskirchen (L_04_06_14) sind.

§ 2 Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche, die unmittelbar an die bestehende, innerörtliche Bebauung angrenzt, hat eine Größe von 1 850 m² und umfasst eine bereits in der Vergangenheit als Hausgarten genutzte Fläche.

Die ausgegliederte Fläche, die keine naturschutzfachlich hochwertige Ausstattung aufweist, ist aus der beigefügten Flurkarte ersichtlich.

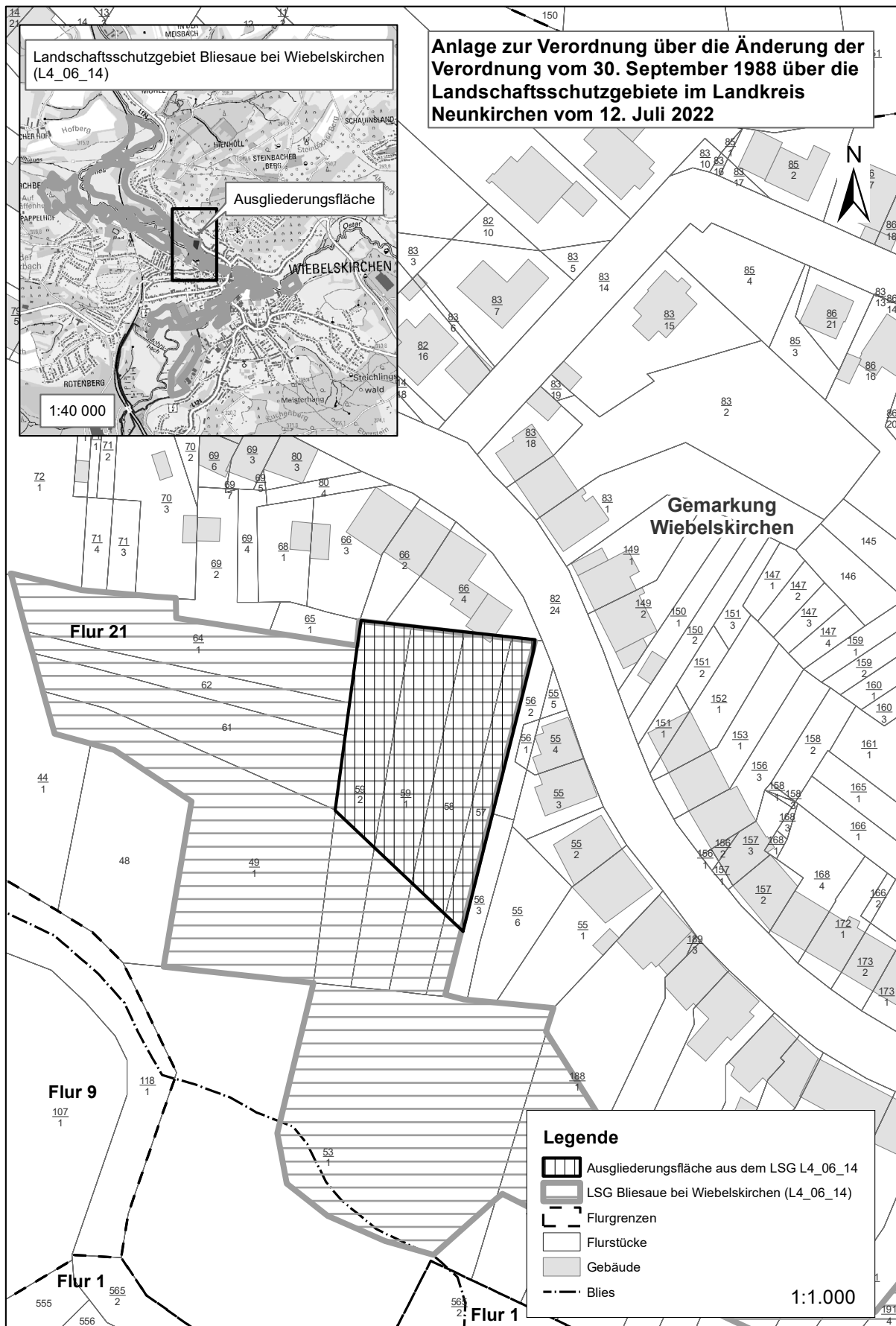
§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Juli 2022

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg



194 **Verordnung zur Änderung
der Verordnung — Prüfungsordnung —
über die staatliche Prüfung zur
Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger**

Vom 19. Juli 2022

Aufgrund des § 33 Absatz 1, 3 und 4 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 210 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung
– Prüfungsordnung –
über die staatliche Prüfung zur
Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger**

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger vom 29. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1675), zuletzt geändert durch Artikel 246 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Nachweis einer einschlägigen beruflichen Vorbildung oder einer vom Ministerium für Bildung und Kultur als gleichwertig anerkannten Qualifizierung vor Beginn der Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger durch

- a) die erfolgreiche Teilnahme an einer einjährigen beruflichen Vorbereitungsmaßnahme, die durch einen erfolgreich absolvierten, der fachtheoretischen Ausbildung nach Nummer 4 vorangehenden Vorbereitungskurs an einer der dort genannten Ausbildungsstätten begleitet wird, oder
- b) eine abgeschlossene mindestens 23-monatige einschlägige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
- c) eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht sowie eine einschlägige, mindestens sechswöchige, fachkundig angeleitete praktische Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Heilerziehungspflege, verbunden mit einer Beurteilung dieser Tätigkeit, aus der die Eignung zur Aufnahme in die fachtheoretische Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin

oder zum Heilerziehungspfleger hervorgeht, oder

- d) eine in der Summe mindestens vierjährige einschlägige praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens, auf die eine zurückliegende einschlägige praktische oder berufliche Tätigkeit (zum Beispiel Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens, eine mindestens dreijährige Haushaltsführung mit mindestens einem Kind unter drei Jahren oder mit Personen in behindernden Lebenssituationen) sowie ein für den Heilerziehungspflegeberuf förderlicher Schulbesuch bis zu insgesamt zwei Jahren angerechnet werden können, oder
- e) eine sonstige vom Ministerium für Bildung und Kultur als gleichwertig anerkannte Qualifizierung an einer Schule, Hochschule oder Universität oder berufspraktischer Art.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der in Satz 1 Nummer 2 genannte Nachweis und die nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c genannte Voraussetzung einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht können auch durch den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung ersetzt werden.“

2. § 23 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer vor dem 1. August 2022 eine Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger an einer entsprechenden Ergänzungsschule begonnen hat, legt die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung, zuletzt geändert durch Artikel 246 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), ab. Wer zum 1. August 2022 eine Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger an einer entsprechenden Ergänzungsschule beginnt, kann die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung, zuletzt geändert durch Artikel 246 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), oder nach den Vorschriften dieser Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1022), ablegen.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Fachpraxis“ jeweils durch die Wörter „fachpraktische Ausbildung“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erstqualifizierung können bis zu 600 Stunden auf die fachpraktische Ausbildung angerechnet werden. Darüber hinaus können aus einschlägigen fachschulischen Bildungsgängen bis zu 1 200 Unterrichtsstunden auf die fachtheoretische Ausbildung angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kompetenzen dem im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerern an Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung) beschriebenen Anforderungsniveau entsprechen. An Hochschulen erworbene Kompetenzen können im Umfang von bis zu 1 200 Unterrichtsstunden und 600 Stunden auf die fachpraktische Ausbildung angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kompetenzen dem im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerern an Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung) beschriebenen Anforderungsniveau entsprechen.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte und der Umfang der inhaltlichen Ausrichtung richten sich nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung) sowie dem „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerern an Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Juli 2022

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Erlasse

195 **Erlass zur Änderung
des Erlasses zur Einrichtung des Schulversuchs
„Fördern statt Sitzenbleiben“
in den Klassenstufen 5 und 6
an Gymnasien im Saarland**

Vom 19. Juli 2022

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 210 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird in Nummer 4 des Erlasses zur Einrichtung des Schulversuchs „Fördern statt Sitzenbleiben“ in den Klassenstufen 5 und 6 an Gymnasien im Saarland vom 22. Juni 2011 (Amtsbl. II S. 714), zuletzt geändert durch den Erlass vom 1. Juli 2021 (Amtsbl. I S. 1777), die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2022/2023“ ersetzt.

Der Erlass tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Juli 2022

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Schmitt-Riechelmann

Verwaltungsvorschriften

191 **Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen (VVTB)
Erlass des Ministeriums
für Inneres, Bauen und Sport zur Änderung
der Muster-Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen (MVV TB)¹⁾**

Vom 14. Juli 2022

Az.: OBB13-VII.6.1-37/22.pk

Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 3 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648), gibt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Folgendes bekannt:

1) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

1. Veröffentlichung

Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik bekannt gemachte Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), die nach § 86a Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung als Verwaltungsvorschrift des Saarlandes gilt, ist in der Ausgabe 2021/1 vom 17. Januar 2022 (mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022) unter der Internetadresse www.dibt.de, Menüpunkt: Technische Baubestimmungen, veröffentlicht.

Die MVV TB in der Ausgabe 2021/1 vom 17. Januar 2022 (mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022) ist vorbehaltlich der unter Nummer 3 geregelten Abweichungen zu beachten.

2. Landesrechtliche Bezüge und Verweise

Bezüglich der in der MVV TB enthaltenen Verweise zur Musterbauordnung und der auf deren Grundlage erstellten Mustervorschriften gelten jeweils die Anforderungen nach der LBO und den auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

Mit der nachstehenden Tabelle werden die Paragraphen der Musterbauordnung und ihre Entsprechungen in der LBO tabellarisch einander gegenübergestellt. Diese Tabelle gilt für die gesamte MVV TB.

Musterbauordnung	LBO
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe
§ 3 Allgemeine Anforderungen	§ 3 Allgemeine Anforderungen
§ 5 Zugang und Zufahrt auf den Grundstücken	§ 6 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
§ 11 Baustelle	§ 11 Baustelle
§ 12 Standsicherheit	§ 13 Standsicherheit
§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse	§ 14 Schutz gegen schädliche Einflüsse
§ 14 Brandschutz	§ 15 Brandschutz
§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz	§ 16 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
§ 16 Verkehrssicherheit	§ 17 Verkehrssicherheit
§ 16a Bauarten	§ 17a Bauarten
§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendbarkeit von Bauprodukten	§ 17b Allgemeine Anforderungen für die Verwendbarkeit von Bauprodukten
§ 17 Verwendbarkeitsnachweise	§ 18 Verwendbarkeitsnachweise
§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen	§ 19 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen
§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	§ 20 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	§ 21 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
§ 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers	§ 23 Übereinstimmungserklärung des herstellenden Unternehmens
§ 24 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	§ 25 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen
§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	§ 27 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
§ 27 Tragende Wände, Stützen	§ 28 Tragende Wände, Außenwände, Pfeiler und Stützen
§ 28 Außenwände	§ 28 Tragende Wände, Außenwände, Pfeiler und Stützen
§ 29 Trennwände	§ 29 Trennwände
§ 30 Brandwände	§ 30 Brandwände
§ 31 Decken	§ 31 Decken
§ 32 Dächer	§ 32 Dächer
§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg	§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg
§ 34 Treppen	§ 34 Treppen
§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge	§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge	§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge
§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen
§ 38 Umwehungen	§ 38 Umwehungen

§ 39 Aufzüge	§ 39 Aufzüge
§ 40 Leitungen, Installationsschächte und -kanäle	§ 40 Leitungs-, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle
§ 41 Lüftungsanlagen	§ 40 Leitungs-, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle
§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung	§ 41 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung
§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler	§ 42 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Anlagen für Niederschlagswasser
§ 44 Kleinkläranlagen, Gruben	§ 42 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Anlagen für Niederschlagswasser
§ 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe	§ 43 Aufbewahrung fester Abfallstoffe
§ 46 Blitzschutzanlagen	§ 44 Blitzschutzanlagen
§ 47 Aufenthaltsräume	§ 45 Aufenthaltsräume
§ 48 Wohnungen	§ 46 Wohnungen
§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder	§ 47 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder
§ 50 Barrierefreies Bauen	§ 50 Barrierefreies Bauen
§ 51 Sonderbauten	§ 51 Sonderbauten
§ 64 Baugenehmigungsverfahren	§ 65 Baugenehmigungsverfahren
§ 66 Bautechnische Nachweise	§ 67 Bautechnische Nachweise
§ 67 Abweichungen	§ 68 Abweichungen
§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten	§ 77 Fliegende Bauten
§ 85 Rechtsvorschriften	§ 86 Verordnungsermächtigungen
§ 85a Technische Baubestimmungen	§ 86a Technische Baubestimmungen

In der Verwaltungsvorschrift wird das Wort „Musterbauordnung“ durch das Wort „Landesbauordnung“ ersetzt.

Darüber hinaus wird § 1 Absatz 4 MBauVorlV durch § 1a Absatz 8 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO), § 10 Absatz 1 MBauVorlV durch § 8 Absatz 1 BauVorlVO und § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 MBauVorlV durch § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 19 BauVorlVO ersetzt. § 11 MBauVorlV wird durch § 11 BauVorlVO unter Beachtung des § 10 BauVorlVO ersetzt.

Der § 19 der Muster-Verordnung über die Prüfeningenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO) wird durch die §§ 13 und 19 der Verordnung über die Prüfeningenieure und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – PPVO) ersetzt.

3. Abweichungen

In der Verwaltungsvorschrift sind unter den Abschnitten A 2.1, A 2.2, A 4.2/2 und A 4.2/3 technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sowie technische Anforderungen an Bauteile und an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gemäß § 86a Absatz 2 der Landesbauordnung konkretisiert.

3.1 Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung gelten abweichend zu den nachfolgend laufenden Nummern der MVV TB die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verordnungen und Richtlinien:

A 2.2.1.10

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen – EltBauVO – vom 27. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 17).

A 2.2.1.12

Feuerungsverordnung – FeuVO – vom 11. März 2022 (Amtsbl. I S. 560, 562).

A 2.2.2.1

Dritte Verordnung zur Landesbauordnung (Garagenverordnung – GarVO) vom 23. Dezember 1965, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1976 (Amtsbl. S. 951), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2008 (Amtsbl. S. 1470).

A 2.2.2.2

Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten – BeVO – vom 25. August 2008 (Amtsbl. S. 1520), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888).

A 2.2.2.3

Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – VkvVO – vom 25. September 2000 (Amtsbl. S. 1934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 888).

A 2.2.2.4

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – VStättVO – vom 25. August 2008 (Amtsbl. S. 1489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 652).

A 2.2.2.5

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-Richtlinie – SchulbauR) vom 19. Dezember 2011 (Amtsbl. 2012 I S. 123).

A 2.2.2.7

Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern – HochhVO – vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 24 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz Nummer 1984 vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 652).

Die hier unter Nummer 3.1 anstelle der in den Tabellen des Abschnittes A 2.2 der Verwaltungsvorschrift gelisteten Verordnungen sind nur deklaratorisch aufgeführt und werden damit nicht gesondert als Technische Baubestimmung eingeführt. Die landesspezifischen Verordnungen sind in den zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung oder Richtlinie geltenden Regelungen zu Verordnungsermächtigungen, gegebenenfalls aufgrund der Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten, der jeweils geltenden Landesbauordnung bekannt gemacht.

B 2.1.2 Anlage B 2.1/2

Zu DIN EN 13814, Ziffer 5 „Zu Abschnitt 6:“

Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 12. März 2020 (Amtsbl. I S. 229).

- 3.2** Die in der MVV TB unter Nummer A 2.2.2.6 aufgeführte Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung – MWR – ist von der Einführung ausgenommen.
- 3.3** Die Anwendung der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – MIndBauRL – (laufende Nummer A 2.2.2.8) gilt abweichend zur Verwaltungsvorschrift nicht nur für Sonderbauten im Sinne des § 2 Absatz 4 der Landesbauordnung, sondern auch für bauliche Anlagen, die in den Geltungsbereich der MIndBauRL fallen und formal nicht als Sonderbauten (zum Beispiel weniger als 1 600 m² Grundfläche) eingestuft werden können.

- 3.4** Die MVV TB verweist in Teil A, Kapitel A 3, laufende Nummer A 3.2.1 auf die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG). Diese Anforderungen sind in Anhang 8 der MVV TB niedergelegt.

Gemäß Abschnitt 2.2.1 der ABG in Anhang 8 der MVV TB bestehen für Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundene Spanplatten Anforderungen hinsichtlich der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, wenn sie in Aufenthaltsräumen und in baulich nicht davon abgetrennten Räumen Verwendung finden. In Abschnitt 2.2.1.1 der ABG in Anhang 8 der MVV TB werden diese Anforderungen hinsichtlich VOC-Emissionen konkret definiert.

Die vorgenannten Anforderungen in Abschnitt 2.2.1.1 der ABG werden für Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundene Spanplatten hinsichtlich der Summenparameter (TVOCspez, TSVOC, R-Wert sowie VOC ohne Bewertungsmaßstäbe nach NIK-TVOC ohne NIK) außer Kraft gesetzt.

- 3.5** Abweichend zur MVV TB, laufende Nummer A 4.2.2.1, Anlage A 4.2/2 gilt für die DIN 18040-1:2010-10 nachfolgende Maßgabe gemäß § 86a Absatz 2 der LBO:

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Absatz 2 und 3 Landesbauordnung barrierefrei sein müssen.

Ergänzend zu Satz 2 Nummer 1 bis 6 ist folgende Nummer 7 zu beachten:

Barrierefreie Beherbergungsräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden.

- 3.6** Abweichend zur MVV TB, laufende Nummer A 4.2.2.2, Anlage A 4.2/3 gilt für die DIN 18040-2:2011-09 nachfolgende Maßgabe gemäß § 86a Absatz 2 der LBO:

Die Einführung bezieht sich auf:

- Wohnungen nach § 50 Absatz 1 Landesbauordnung
- Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach § 39 Absatz 4 Satz 3 Landesbauordnung stufenlos erreichbar sein müssen
- Stellplätze, soweit sie nach § 47 Absatz 5 Satz 3 Landesbauordnung barrierefrei sein müssen

Es wird im Rahmen der Änderung von Satz 1 darauf hingewiesen, dass der Bezug auf Beherbergungsstätten nicht anzuwenden ist.

Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sind von der Einführung ausgenommen. Die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ gelten für Wohnungen nach § 50 Absatz 1 Satz 4 Landesbauordnung.

In Satz 2 sind Nummer 4 und 5 nicht zu beachten.

- 3.7 Bei Anwendung der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (laufende Nummer A 2.2.1.16, Anhang 14) der MVV TB gilt nachfolgender Hinweis:

Die Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung verweist bei der Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen auch auf technische Regeln und deren Fundstelle. Der Verweis führt in diesem Zusammenhang jedoch nicht dazu, dass diese technischen Regeln den Status einer Technischen Baubestimmung im Sinne des § 86a Absatz 1 Satz 1 der Bauordnung des Saarlandes haben, sondern lediglich eine Vermutungsregelung mit empfehlendem Charakter darstellen. Mit den in Bezug genommenen technischen Regeln können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die spezifische technische Gebäudeausrüstung erfüllt werden, sofern in der Landesbauordnung des Saarlandes, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder den Nachweisen zum Brandschutz nicht weitergehende Anforderungen gestellt werden.

4. Weitere Fundstellen

Die von der obersten Bauaufsicht bekannt gemachten Verordnungen und Richtlinien können auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Themenportal: Bauen und Wohnen, Rubrik: Bauaufsicht/Bautechnik, unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/bauenundwohnen/informationen/bauaufsicht-technik/baurecht/baurecht_node.html

Die Muster-Richtlinien können über das Informationssystem der Bauministerkonferenz unter www.bauministerkonferenz.de, Menüpunkte: Öffentlicher Bereich > Mustervorschriften/Mustererlasse > Bauaufsicht/Bautechnik abgerufen werden.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VVTB) Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) vom 14. April 2022 (Amtsbl. I S. 708) außer Kraft.

Saarbrücken, den 14. Juli 2022

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Kempf

190 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Vom 15. Juli 2022

Aufgrund des § 35 des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 7. Juli 2021 (Amtsbl. I S. 2041) erlässt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (AV SSÜG) vom 14. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 220) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung, in Nummer 6.4 und in den Ausführungen zu § 3 und § 31 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie“ ersetzt.
2. In Nummer II § 32 werden die Ausführungen „Zu § 32 Absatz 1“ wie folgt gefasst:

„Zu § 32 Absatz 1

Die Erkenntnisse der Spionageabwehr zeigen, dass Anbahnungsversuche vorzugsweise unternommen werden, wenn die Zielperson sich auf dem Territorium des nachrichtendienstlichen Gegners aufhält. Einschüchterungs- und Erpressungsversuche führen auf fremdem Boden wegen fehlender Kenntnis der Gesetze und Befugnisse der dortigen Behörden und der eigenen Rechte leichter zum Erfolg. Absatz 1 ermächtigt daher, Personen in Tätigkeiten, die eine Ü2 oder Ü3 erfordern, zu verpflichten, Reisen in Staaten anzuzeigen, in denen derartige Gefahren für diese Personen bestehen können.

Ob für ein Land besondere Sicherheitsregelungen erlassen werden müssen, legt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport fest (vgl. § 35 Absatz 1). Aufgrund der aktuellen nachrichtendienstlichen Gefährdungslage sind allgemeine Reisebeschränkungen für alle hier genannten Personen bezüglich von Staaten im Einflussbereich der Russischen Föderation erforderlich. Eine entsprechende Staatenliste wird vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gesondert festgelegt und mitgeteilt.

Bei Personen, die für die Verfassungsschutzbehörde oder für eine Behörde oder sonstige Stelle des Landes mit Aufgaben von vergleichbarer sicherheitsempfindlicher Tätigkeit tätig sind (vgl. § 10 Nummer 3 und § 34), besteht aufgrund der bei ihnen vorliegenden erhöhten Gefährdungssituation die sicherheitsmäßige

Notwendigkeit, darüber hinausgehende Reisebeschränkungen vorzusehen.

Scheidet eine Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit aus, besteht die Anzeigepflicht für die bei der Verfassungsschutzbehörde und bei Behörden oder sonstige Stellen des Landes mit Aufgaben von vergleichbarer sicherheitsempfindlicher Tätigkeit tätigen Personen noch für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Ausscheiden, für alle übrigen Personen im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 für einen Zeitraum von einem Jahr nach dem Ausscheiden. In diesen Fällen ist die Reise derjenigen Stelle anzuzeigen, der die Reise während der Ausübung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuzeigen war. Die Anzeige der Reisen in ein Land, für das besondere Sicherheitsregeln gelten, hat so frühzeitig wie möglich schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, grundsätzlich aber spätestens 14 Tage vor der Reise, damit die oder der Reisende von der oder dem Geheimschutzbeauftragten über mögliche Gefährdungen und entsprechende Verhaltensweisen in dem Reiseland unterrichtet werden kann. Nach der Rückkehr von der Reise kann die oder der Geheimschutzbeauftragte die Reisende oder den Reisenden nach besonderen Vorkommnissen oder Auffälligkeiten befragen, die auf einen nachrichtendienstlichen Anbahnungs- oder Werbungsversuch schließen lassen könnten.“

3. Die in „Anlage 4“ angefügte Anlage „Staatenliste der Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken“ wird durch die im Anhang dieser Verordnung enthaltene „Staatenliste im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SSÜG“ und die in „Anlage 5“ angefügte Anlage „Staatenliste der Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken“ durch die im Anhang dieser Verordnung enthaltene Anlage „Staatenliste im Sinne von § 32 SSÜG (Reisebeschränkungen)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Juli 2022

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Hellenthal

Staatenliste¹⁾ im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SSÜG²⁾

1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan)
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
3. Armenien (Republik Armenien)
4. Aserbaidzhan (Aserbaidzhanische Republik)
5. Belarus (Republik Belarus)
6. China (Volksrepublik China)
ab 1. Juli 1997 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong
ab 20. Dezember 1999 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau
7. Georgien
8. Irak (Republik Irak)
9. Iran (Islamische Republik Iran)
10. Kasachstan (Republik Kasachstan)
11. Kirgisistan (Kirgisische Republik)
12. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
13. Kuba (Republik Kuba)
14. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)
15. Libanon (Libanesische Republik)
16. Libyen (Staat Libyen)
17. Moldau (Republik Moldau)
18. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)
19. Russische Föderation
20. Sudan (Republik Sudan)
21. Syrien (Arabische Republik Syrien)
22. Tadschikistan (Republik Tadschikistan)
23. Turkmenistan (Turkmenistan)
24. Ukraine (Ukraine)
25. Usbekistan (Republik Usbekistan)
26. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam)

1) Festgelegt durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Schreibweise der Staatennamen und der Zweibuchstaben-Code richten sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung, das im Gemeinsamen Ministerialblatt Bund bekannt gegeben wird.

2) Anlage zur „Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung“

— Anlage —

**Staatenliste³⁾
im Sinne von § 32 SSÜG
(Reisebeschränkungen)**

I. Liste der Staaten mit Reisebeschränkungen für Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach § 9 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SSÜG und § 10 SSÜG erfordert

1. Armenien (Republik Armenien)
2. Belarus (Republik Belarus)
3. Kasachstan (Republik Kasachstan)
4. Kirgisistan (Kirgisische Republik)
5. Russische Föderation
6. Syrien (Arabische Republik Syrien)
7. Tadschikistan (Republik Tadschikistan)
8. Turkmenistan (Turkmenistan)
9. Usbekistan (Republik Usbekistan)

II. Liste der **weiteren** Staaten mit Reisebeschränkungen für Beschäftigte⁴⁾ der Verfassungsschutzbehörde und von Behörden oder Stellen des Landes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit

1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan)
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
3. Aserbaidzhan (Aserbaidzhanische Republik)
4. China (Volksrepublik China)
ab 1. Juli 1997 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong
ab 20. Dezember 1999 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau
5. Georgien
6. Irak (Republik Irak)
7. Iran (Islamische Republik Iran)
8. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
9. Kuba (Republik Kuba)
10. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)

11. Libanon (Libanesische Republik)
12. Libyen (Staat Libyen)
13. Moldau (Republik Moldau)
14. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)
15. Sudan (Republik Sudan)
16. Ukraine (Ukraine)
17. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam)

189 **Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Haushaltsordnung des Saarlandes**

Vom 13. Juli 2022

Az.: H 1007-6#027

Gemäß § 5 des Gesetzes betreffend die Haushaltsordnung des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), das zuletzt durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446) geändert worden ist, erlässt das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft nach Anhörung und – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBL. S. 533), die zuletzt durch Erlass vom 14. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 279) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1) **Alle in den Verwaltungsvorschriften vorkommenden Bezeichnungen „EUR“ werden durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt mit Ausnahme der Nummern 17.3 und 18 zu § 70 LHO und der Nummer 1.1 der Anlage 3 zu § 70 LHO.**

2) **Teil A Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:**

a) In der Anlagenübersicht wird die Angabe „Anlage 6 Nicht zuwendungsfähige Kosten bei Hochbaumaßnahmen“ durch die Angabe „Anlage 6 Frei“ ersetzt.

b) Nummer 2.7 wird wie folgt gefasst:

„Die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind in den jeweils geltenden Förderrichtlinien abschließend festzulegen. Für Richtlinien, die vor dem 15. Juli 2022 erlassen wurden, sind die

3) Festgelegt durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Schreibweise der Staatennamen und der Zweibuchstaben-Code richten sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung, das im Gemeinsamen Ministerialblatt Bund bekannt gegeben wird.

4) Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde und von Behörden oder Stellen des Landes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit sind Personen gleichgestellt, die in deren Auftrag handeln, ohne bei ihnen beschäftigt zu sein.

nicht zuwendungsfähigen Ausgaben für Hochbaumaßnahmen in Anlage 6 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBL. S. 533), die zuletzt durch Erlass vom 14. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 279) geändert worden sind, festgelegt.“

- c) In Nummer 2.9 wird Satz 1 aufgehoben.
- d) In Nummer 5.1.1.2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
- e) Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:

„Von einer baufachlichen Beteiligung ist abzusehen, wenn die für eine Gesamtmaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 1.000.000 Euro bei Hochbaumaßnahmen oder 500.000 Euro bei Tiefbaumaßnahmen nicht übersteigen. Bei besonderen technischen Anforderungen soll unterhalb der Wertgrenzen eine baufachliche Beteiligung durchgeführt werden. Welche Fälle unter diese besondere Voraussetzung fallen, entscheidet die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung und ist mit den Beteiligten abzustimmen. Die Bewilligung und das Verfahren der Prüfung auf wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung richtet sich nach den BNBest-Bau (Anlage 5). Innerhalb von Gesamtmaßnahmen gelten die Wertgrenzen auch für Teilmaßnahmen, die in einem in sich funktionsfähigen Bauabschnitt abgewickelt, abgerechnet und unabhängig von Folgemaßnahmen ihrem der Fördermaßnahme zugrunde liegenden Verwendungszweck entsprechend genutzt werden können.“

3) Teil B Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.7 wird wie folgt gefasst:

„Die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind in den jeweils geltenden Förderrichtlinien abschließend festzulegen. Für Richtlinien, die vor dem 15. Juli 2022 erlassen wurden, sind die nicht zuwendungsfähigen Kosten für Hochbaumaßnahmen in Anlage 6 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBL. S. 533), die zuletzt durch Erlass vom 14. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 279) geändert worden sind, festgelegt.“
- b) In Nummer 2.9 wird Satz 1 aufgehoben.
- c) In Nummer 5.1.1.1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

- d) Nummer 6.2.1 wird wie folgt gefasst:

„die für eine Gesamtmaßnahme vorgesehenen Zuwendungen vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 1.000.000 Euro bei Hochbaumaßnahmen oder 500.000 Euro bei Tiefbaumaßnahmen nicht übersteigen. Bei besonderen technischen Anforderungen soll unterhalb der Wertgrenzen eine baufachliche Beteiligung durchgeführt werden. Welche Fälle unter diese besondere Voraussetzung fallen, entscheidet die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung und ist mit den Beteiligten abzustimmen. Innerhalb von Gesamtmaßnahmen gelten die Wertgrenzen auch für alle Teilmaßnahmen, die in einem in sich funktionsfähigen Bauabschnitt abgewickelt, abgerechnet und unabhängig von Folgemaßnahmen ihrem der Fördermaßnahme zugrunde liegenden Verwendungszweck entsprechend genutzt werden können.“

- e) Nummer 6.2.2 wird aufgehoben und die bisherige Nummer 6.2.3 wird Nummer 6.2.2.

4) Anlage 1 zu § 44 LHO (ANBest-I) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieterinnen oder Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Aufträge im Wert von bis zu 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unabhängig der folgenden Regelungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.

3.2 Beträgt die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung

- 25.000 Euro bis 100.000 Euro und der Förderanteil mehr als 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben oder
- mehr als 100.000 Euro,

sind bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und Lieferungen und Dienstleistungen mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern und grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Die Auswahlgründe sind so zu dokumentieren, dass die Entscheidung über die Auftragsvergabe nachvollziehbar ist.

3.3 Beträgt die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 200.000 Euro, sind bei der Vergabe von Aufträgen

- 3.3.1 für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) anzuwenden,
- 3.3.2 für Lieferungen und Dienstleistungen
- 3.3.2.1 bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) die Vorgaben unter Nr. 3.2 einzuhalten,
- 3.3.2.2 bei einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zusätzlich zu den Vorgaben unter Nr. 3.2 folgende Vorgaben einzuhalten:
- Bei der Angebotsaufforderung ist eine Leistungsbeschreibung beizufügen, in der der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben ist, sodass diese für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.
 - Die Leistungsbeschreibung muss die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung enthalten.
 - Das Verfahren ist von Anfang fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- 3.4 Handelt es sich bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger um eine von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Forschungseinrichtung, gelten die jeweils einschlägigen bundesweit einheitlichen Regelungen.
- Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.
- 3.5 Ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen nach Nr. 3.1 bis 3.4 stellt einen Auflagenverstoß dar, der zur Rückforderung führen kann.“
- 5) Anlage 2 zu § 44 LHO (ANBest-P) wird wie folgt geändert:**
- Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieterinnen oder Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Aufträge im Wert von bis zu 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unabhängig der folgenden Regelungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.
- 3.2 Beträgt die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung
- 25.000 Euro bis 100.000 Euro und der Förderanteil mehr als 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben oder
 - mehr als 100.000 Euro,
- sind bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und Lieferungen und Dienstleistungen mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern und grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Die Auswahlgründe sind so zu dokumentieren, dass die Entscheidung über die Auftragsvergabe nachvollziehbar ist.
- 3.3 Beträgt die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 200.000 Euro, sind bei der Vergabe von Aufträgen
- 3.3.1 für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) anzuwenden,
- 3.3.2 für Lieferungen und Dienstleistungen
- 3.3.2.1 bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) die Vorgaben unter Nr. 3.2 einzuhalten,
- 3.3.2.2 bei einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zusätzlich zu den Vorgaben unter Nr. 3.2 folgende Vorgaben einzuhalten:
- Bei der Angebotsaufforderung ist eine Leistungsbeschreibung beizufügen, in der der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu be-

schreiben ist, sodass diese für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.

- Die Leistungsbeschreibung muss die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung enthalten.
- Das Verfahren ist von Anfang fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

3.4 Handelt es sich bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger um eine von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Forschungseinrichtung, gelten die jeweils einschlägigen bundesweit einheitlichen Regelungen.

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

3.5 Ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen nach Nr. 3.1 bis 3.4 stellt einen Auflagenverstoß dar, der zur Rückforderung führen kann.“

6) Anlage 4 zu § 44 LHO (ZBau) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind im Allgemeinen die in der Anlage 4a aufgeführten Unterlagen für Baumaßnahmen zu fordern. Die Bewilligungsbehörde stellt die Vollständigkeit der Antragsunterlagen fest und beauftragt die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung mit der baufachlichen Prüfung der Antragsunterlagen. Die Bewilligungsbehörde kann im Benehmen mit ihr (vgl. Nr. 2) Erleichterungen zulassen oder ausnahmsweise Ergänzungen verlangen.“

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Kostengliederung von Hochbaumaßnahmen ist eine Kostenermittlung nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden DIN 276 in Verbindung mit DIN 277 vorzulegen. Die Systematik der Kostenermittlung ist über die Projektlaufzeit beizubehalten.“

7) Anlage 4b zu § 44 LHO (NBest-Bau) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:

„Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (KG 700) sollen pauschal gefördert werden und können bis maximal 25 v. H. des Betrags der zuwendungsfähigen Baukosten (KG 200 bis 500) berücksichtigt werden.“

b) In Nummer 2.2.1 werden nach den Wörtern „bei Hochbauten gegliedert nach“ die Wörter „der geltenden“ eingefügt.

8) Anlage 4c zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

Anlage 4c
zu den VV zu § 44 LHO

**Objektkarte – Hochbaumaßnahmen –
zur Anmeldung für das Gemeinsame Zuschussprogramm 20.....**

(von der Zuwendungsempfängerin / vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Bewilligungsbehörde:
- 1.2 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger:
- 1.3 Planende Stelle:
- 1.4 Objektbezeichnung:
- 1.5 Lage des Objekts:
- 1.6 Bau- und Fin.-Abschnitt:
- 1.7 Gemeinderatsbeschluss am:

(von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger in 4-facher Ausfertigung zu erstellen und als Anlage der Objektkarte beizufügen)

2. Entscheidungsunterlage Bau - ES-Bau - 1)

Kostenvoranmeldung – Bau -

- 2.1 2.1.1 Kostenschätzung gem. der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden DIN 276
- 2.1 2.1.2 Finanzierungsplan
- 2.2 Erläuterungsbericht in der Systematik der DIN 276
- 2.3 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück, gegliedert wie folgt:
 - 2.3.1 Lage
 - 2.3.2 Grundbuchliche Eintragungen
 - 2.3.3 Baugrund
 - 2.3.4 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen
 - 2.3.5 Versorgung
 - 2.3.6 Vorhandene bauliche Anlagen
 - 2.3.7 Baufachliche Beurteilung
 - 2.3.8 Wertermittlung
- 2.4 Übersichtsplan mit Eintragung des Baugrundstücks
- 2.5 Raumprogramm

(wird von den obersten Landesbehörden bearbeitet)

3. Vorprüfung

3.1 Stellungnahme der für Baumaßnahmen fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (baufachliche Prüfstelle)

Eingang: Ist MIBS benachrichtigt?
Abgesandt: ja nein

3.2 Stellungnahme der fachlich zuständigen landesplanerischen staatlichen Verwaltung

Eingang: Ist MIBS benachrichtigt?
Abgesandt: ja nein

1) Die Beifügung der Unterlagen gemäß Nr. 2 – mit Ausnahme des Finanzierungsplanes – ist nicht erforderlich, wenn es sich bei der Anmeldung um einen zweiten weiteren Bau- oder Finanzierungsabschnitt einer Maßnahme handelt, für die die geforderten Unterlagen bereits vorgelegt worden sind.

9) Anlage 4d zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

Anlage 4d
zu den VV zu § 44 LHO

Objektkarte – Hochbaumaßnahmen - zum Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

(von der Zuwendungsempfängerin / vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Bewilligungsbehörde:
- 1.2 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger:
- 1.3 Planende Stelle:
- 1.4 Objektbezeichnung:
- 1.5 Lage des Objektes:
- 1.6 Veranlassung Baugenehmigungsverfahren
 Bewilligungsverfahren

(von der Zuwendungsempfängerin / vom Zuwendungsempfänger einzuholen)

2. Vorplanung

- 2.1 Zustimmung des zuständigen Ministeriums zu der geplanten Maßnahme
- 2.2 Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Prüfung aus landesplanerischer Sicht)
- 2.3 Planungstechnische Abstimmung des Bauträgers mit der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung

(von der Zuwendungsempfängerin / vom Zuwendungsempfänger zu erbringen)

3. Entscheidungsunterlage Bau - ES-Bau -

- 3.1 Übersichtsplan bzw. Messtischblatt
- 3.2 Lageplan mind. i.M. 1:1.000 mit Darstellung der Erschließung und Freiflächengestaltung
- 3.3 Genehmigtes Raumprogramm
- 3.4 Baupläne min. i.M. 1:200, die eine ausreichende Prüfung zulassen
- 3.5 Erläuterungsbericht
- 3.6 Berechnung der Rauminhalte nach DIN 277
- 3.7 Berechnung der Flächen nach DIN 277
- 3.8 Berechnung der Kosten gem. der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden DIN 276
- Auf Anforderung:
- 3.9 Ermittlung der Baunutzungskosten DIN 18 960
- 3.10 Planungs- und Kostendaten
- 3.11 Stellungnahme der Bauaufsicht
- 3.12 Stellungnahme Träger öffentlicher Belange (siehe bes. Anlage)

4. Baustellenbesichtigung

Siehe Aktenvermerk vom

5. Verwendungsnachweis

Siehe Prüfbericht vom

Saarbrücken, den

(Unterschrift)

10) Anlage 4e zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

Anlage 4e
zu den VV zu § 44 LHO

Objektkarte – Tiefbau – zur Anmeldung für das Gemeinsame Zuschussprogramm 20.....

(von der Zuwendungsempfängerin / vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

1. **Allgemeine Angaben**

- 1.1 Bewilligungsbehörde:
- 1.2 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger:
- 1.3 Planende Stelle:
- 1.4 Objektbezeichnung:
- 1.5 Lage des Objekts:
- 1.6 Bau- und / oder Fin.-Abschnitt:

(von der Zuwendungsempfängerin / vom Zuwendungsempfänger zu erstellen und als Anlage der Objektkarte beizufügen)

2. **Entscheidungsunterlage Bau - ES-Bau - ¹**

Kostenvoranmeldung – Bau -

- 2.1 Kostenschätzung
- Finanzierungsplan
- 2.2 Erläuterungsbericht
- 2.3 Übersichtsplan

(wird von den obersten Landesbehörden bearbeitet)

3. **Vorprüfung**

- 3.1 Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
(Prüfung der ES-Bau)
Eingang: Ist MIBS benachrichtigt?

Abgesandt: ja nein

- 3.2 Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – Abt. OBB1
Landes – und Stadtentwicklung
(Prüfung aus landesplanerischer Sicht)
Eingang: Ist MUKMAV benachrichtigt?

Abgesandt: ja nein

¹ Erläuterungen siehe Anlage 4 a bis 4 b; die Beifügung der Unterlagen – mit Ausnahme des Finanzierungsplanes – ist nicht erforderlich, wenn es sich bei der Anmeldung um einen zweiten oder weiteren Bau- oder Finanzierungsabschnitt handelt, für die die geforderten Unterlagen oder die Unterlagen gemäß Nr. 3.3 der VV-P-GK bereits vorgelegt worden sind.

11) Anlage 5 zu § 44 LHO (BNBest-Bau) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:
- „Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (KG 700) werden pauschal gefördert und können bis maximal 25 v. H. des Betrags der zuwendungsfähigen Baukosten (KG 200 bis 500) berücksichtigt werden.“
- b) Nummer 1.6 wird wie folgt gefasst:
- „Für die nicht zuwendungsfähigen Kosten gilt Nr. 2.7 VV/VV-P-GK; ergänzend dazu sind bei Kostengruppe 700 – Baunebenkosten – die Kosten für die Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Inserate, Versicherungen, Beweissicherungen und Gutachten in vollem Umfang ausgeschlossen.“
- c) In Nummer 2.2.1 werden nach den Wörtern „bei Hochbauten gegliedert nach“ die Wörter „der geltenden“ eingefügt und die Angabe „276-1“ durch die Angabe „276“ ersetzt.

12) Anlage 6 zu § 44 LHO wird aufgehoben.**13) Anlage 7 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:**

- a) Nummer 6.4.1 wird wie folgt gefasst:
- „Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollen nur dann Aufnahme finden, wenn dies nötig ist. Im Bereich der Förderung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ist die Festlegung von nicht zuwendungsfähigen Kostengruppen in der Regel notwendig. Bei der Förderung von Projekten aufgrund von Kostenpauschalen sind in den Förderrichtlinien die Beträge der zugrunde zu legenden Kosteneinheiten oder Richtwerte mit den entsprechend definierten Bezugseinheiten anzugeben und die Anpassung an sich ändernde Preise sicherzustellen.“

- b) In Nummer 8.4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf der Grundlage der Arbeitsanleitung Mindeststandards für Stichprobenprüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung gemäß Nr. 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) können Regelungen zur Stichprobenprüfung getroffen werden.“

14) Muster 3 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

In der Fußnote Nummer 2 werden nach den Wörtern „bei Hochbauten nach“ die Wörter „der geltenden“ eingefügt und die Angabe „276-1“ durch die Angabe „276“ ersetzt.

15) Die Verwaltungsvorschriften zu § 54 LHO werden wie folgt geändert:

Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme (baufachlich) oder zu einer Kostenüberschreitung führt. Näheres ist in Abschnitt E Nr. 6 der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Saarlandes vom 23. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1720) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“

Der Ansatz im Haushaltsplan darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Gegebenenfalls sind die §§ 37 und 38 LHO zu beachten.“

Artikel 2

Die Änderung der Verwaltungsvorschriften tritt zum 15. Juli 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Juli 2022

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

Im Auftrag
Schwarz

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de